

**Bekanntmachung
der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden
Wahlergebnisses der Stadtratswahl am 8. März 2026 und der Stichwahl der ersten
Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters am 22. März 2026**

sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses der Stichwahl

1. Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Ergebnisses der Stichwahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und der Wahl des Stadtrates findet statt am

Mittwoch, 25. März 2026, 14:00 Uhr
im Verwaltungsgebäude, Hauptstraße, Hausnummer 57, 92242 Hirschau,
Erdgeschoss, Besprechungszimmer (Eingang über Hirschengasse).

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

2. Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses anlässlich der Stichwahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters; Fristbeginn für die Annahme der Wahl.

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

- 2.1. öffentlichen Aushang am Gebäude der Stadtverwaltung Hirschau, Hauptstraße 57, neben/am Eingang zum Standes-/Ordnungsamt
- 2.2. öffentlichen Aushang an der Gemeindetafel (Amtskasten) an der Bushaltestelle an der Hauptstraße (Info-Point) und
- 2.3. durch Veröffentlichung im Internetauftritt (<https://www.hirschau.de/aktuelles/kommunalwahl-2026>)

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlages gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung die Wahl ablehnen können, ist die oben unter Nummer 2.1 genannte Form, bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Datum
16.03.2026

Unterschrift

Piehler, Wahlleiter

Angeschlagen am: 16.03.2026			
an der Gemeindetafel am Infopoint _____ (Handzeichen)		abgenommen am: _____ (Handzeichen)	
am Eingang zur Stadtverwaltung _____ (Handzeichen)		abgenommen am: _____ (Handzeichen)	